

# letter+++newsletter+++new

Ausgabe  
09.2003

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwältin

# +++newsletter+++

## Termine September 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.9.2003	15.9.2003	15.9.2003 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.9.2003	15.9.2003	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2003	15.9.2003	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2003	15.9.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.9.2003	15.9.2003	15.9.2003 <sup>3</sup>

- <sup>1</sup> Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- <sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>3</sup> Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

## Termine Oktober 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.10.2003	15.10.2003	15.10.2003 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.10.2003	15.10.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.10.2003	15.10.2003	15.10.2003 <sup>3</sup>

- <sup>1</sup> Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- <sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>3</sup> Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

## Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit beschlossen.

Das auch als „Steueramnestie“ bezeichnete Gesetz soll denjenigen Steuerbürgern, die in den Jahren 1993 - 2001 Einnahmen (also nicht nur Zinseinnahmen) nicht oder unvollständig angegeben haben, die Möglichkeit eröffnen, durch Nacherklärung sämtlicher nicht versteuerter Einnahmen sowie zu Unrecht berücksichtigter Ausgaben und Vorsteuerbeträge Strafbefreiung zu erlangen.

Die Straf- und Abgabebefreiung soll bei Verkürzung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz-, Vermögen- (bis 1996), Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie für Abzugsteuern (Lohn- und Kapitalertragsteuer) gelten. Eine Befreiung für Sozialversicherungsbetrag ist nicht vorgesehen. Auch die Strafbarkeit anderer Delikte, z. B. Drogenhandel, wird nicht berührt.

Der betroffene Bürger soll die gesamten Einnahmen und Ausgaben, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, in einer Summe in einer amtlichen Erklärung angeben. Die Summe der Einnahmen wird mit einer pauschalen Abgabe von 25 v. H. besteuert, wenn die Nacherklärung in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.12.2004 abgegeben wird und die Nachzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Abgabe erfolgt. Wird erst im Zeitraum vom 1.1.2005 bis zum 31.3.2005 nacherklärt, beträgt die pauschale Abgabe 35 v. H.

Was letztendlich für die Nachversteuerung gilt, ist für die einzelnen Steuerarten unterschiedlich geregelt.

Über die Vorgehensweise im Einzelfall sollte unbedingt - und schon sehr frühzeitig - ein Gespräch mit dem Steuerberater gesucht werden, weil es auch günstiger sein kann, eine Selbstanzeige zu erstatten, um z. B. Steuerabzugsbeträge (Zinsabschlagsteuer) angerechnet zu bekommen.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9.2000 bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.

### **Der beruflichen Qualifizierung dienende Aufwendungen sind Werbungskosten oder Betriebsausgaben**

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs sind Aufwendungen zur Erreichung eines beruflichen Abschlusses oder zur beruflichen Fortbildung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine erstmalige oder auf einen anderen Beruf vorbereitende Ausbildung handelt. Auch Aufwendungen für eine weiter qualifizierende Maßnahme sind berücksichtigungsfähig. Ebenfalls unbeachtlich ist die Frage, ob die Aufwendungen vor Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder berufsbegleitend anfallen.

Abzugsfähig sind alle mit der Ausbildung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie beispielsweise nachgewiesene Studiengebühren, Arbeitsmittel, Fahrtkosten usw.

### **Entnahmen zu vorübergehender Geldanlage**

Die Entnahme aus einem Betriebsvermögen setzt grundsätzlich eine Entnahmehandlung, die von einem Entnahmewilligen getragen wird, voraus. Ob ein Apotheker Geld zu einer vorübergehenden Geldanlage aus der Apotheke entnommen oder evtl. betrieblich angelegt hatte, war streitig und deshalb durch den Bundesfinanzhof zu entscheiden.

Das Urteil nennt folgende Grundsätze:

- Betrieblich vereinnahmte Gelder gehören mit dem Zeitpunkt ihres Zugangs zum Betriebsvermögen.
- Soll ein Geldbetrag aus dem Betrieb entnommen werden, ist eine Entnahmehandlung erforderlich, die nach Außen klar und deutlich zum Ausdruck kommt.
- Die Verknüpfung mit dem Betriebsvermögen muss unmissverständlich gelöst werden.
- Die buchhalterische Behandlung als Entnahme ist alleine nicht ausreichend, wenn andere Indizien gegen eine Entnahme sprechen.

In dem entschiedenen Fall war eine eindeutige Entnahmehandlung nicht gegeben. Die Zinserträge aus der vorübergehenden Geldanlage blieben betriebliche Erträge der Apotheke.

### **Erwerb und Vermietung einer Wohnung durch die Ehefrau an ihren Arbeitnehmerehegatten an dessen Beschäftigungsort ist steuerlich anzuerkennen**

Erwirbt eine Ehefrau am Beschäftigungsort ihres Ehemanns eine Wohnung und vermietet diese an ihn, ist das Mietverhältnis steuerlich anzuerkennen. Voraussetzung ist, dass der Mietvertrag zivilrechtlich wirksam geschlossen wurde und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung der vertraglichen Vereinbarung dem entspricht, was Fremde üblicherweise untereinander vereinbaren.

Dabei spielt es auch keine Rolle, dass die Eheleute von ihrem gemeinsamen Girokonto regelmäßig den Sollsaldo auf dem Mietkonto der Ehefrau ausgeglichen haben. Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Durch die anerkannte Gestaltung konnte die Ehefrau die Werbungskostenüberschüsse aus der von ihr angeschafften und fremd finanzierten Wohnung am Arbeitsort ihres Ehemanns steuerlich berücksichtigen. Außerdem durfte der Ehemann die Mietzahlungen an seine Ehefrau im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen.

### **Gewerblicher Grundstückshandel: Einbeziehung von Veräußerungen außerhalb des Fünfjahreszeitraums**

Eine Reihe von Urteilen zum gewerblichen Grundstückshandel hat gezeigt, dass weder der Fünfjahreszeitraum noch die Drei-Objekt-Grenze als starre Regelung zu verstehen sind. Vielmehr sind die individuellen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, so dass es auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen zu einer Besteuerung kommen kann.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Grundstücksgemeinschaft kurz nach Fertigstellung eines errichteten Objekts fünf Einheiten veräußert hatte. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist ab Fertigstellung wurden weitere zwei Objekte verkauft, wobei die Gesellschaft davon ausging, dass hier kein gewerblicher Grundstückshandel anzunehmen war, weil die Veräußerung außerhalb des Fünfjahreszeitraums lag und es sich um weniger als drei Objekte handelte.

Das Gericht erkannte eine unbedingte Veräußerungsabsicht schon bei Herstellung des Objekts, da seinerzeit bereits eine Preisliste für sämtliche Wohnungen der Wohnanlage erstellt wurde. Die längerfristige Unterbrechung der Veräußerungstätigkeit spielte nach Ansicht des Gerichts keine Rolle, so dass eine Fortführung der gewerblichen Tätigkeit unterstellt wurde.

### **Häusliches Arbeitszimmer eines Praxis-Consultants**

Ein Arbeitnehmer, der ärztliche Praxen in betriebswirtschaftlichen Fragen berät, betreut und unterstützt, kann den Mittelpunkt seiner beruflichen Betätigung auch dann im häuslichen Arbeitszimmer haben, wenn er einen nicht unerheblichen Teil seiner Arbeitszeit im Außendienst verbringt.

Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs setzt die so genannte qualitative Betrachtungsweise fort. Danach kommt es nicht allein auf den zeitlichen Umfang, sondern vielmehr auf die wesentlichen und

prägenden Tätigkeiten an, die der Arbeitnehmer ausübt. In dem entschiedenen Fall nahm der Außendienst zwar zeitlich einen größeren Anteil der gesamten Arbeitszeit in Anspruch. Ursache hierfür waren jedoch die mit der Tätigkeit verbundenen Reiseaktivitäten.

### **Hobbyraum im Keller ist häusliches Arbeitszimmer**

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Steht dem Steuerbürger kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen allerdings bis zu einem Betrag von 1.250 € abzugsfähig. Ist das Arbeitszimmer dann noch Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, entfällt die Abzugsbeschränkung.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gilt der Hobbyraum einer gemieteten Wohnung als Zubehörraum zur häuslichen Sphäre. Das Gericht lehnte deshalb den Werbungskostenabzug von Aufwendungen für ein in einem Hobbyraum eingerichtetes Arbeitszimmer ab.

### **Nachträgliche Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung**

Aufwendungen, die nach Wegfall der Einkunftsquelle (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) anfallen, können nachträgliche zu berücksichtigende Werbungskosten sein, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Einkunftsart im Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen vorliegt. Jedoch sind Aufwendungen für Schönheitsreparaturen und zur Beseitigung kleinerer Schäden und Abnutzungserscheinungen, die der Eigentümer an einer bisher vermieteten Wohnung vor deren eigenen Nutzung durchführt, grundsätzlich keine Werbungskosten.

Beabsichtigt der Eigentümer einer Wohnung im Anschluss an ein Mietverhältnis die Eigennutzung, lässt die Rechtsprechung, jetzt bestätigt durch ein Urteil des Finanzgerichts München, in folgenden Fällen den Abzug von Aufwendungen als nachträgliche Werbungskosten zu:

- Aufwendungen zur Beseitigung eines Schadens, der die mit dem gewöhnlichen Gebrauch der Mietsache verbundene übliche Abnutzung deutlich übersteigt, insbesondere eines mutwillig durch den Mieter verursachten Schadens, sind Werbungskosten. In diesen Fällen tritt die Veranlassung der Aufwendungen durch die Vermietung so offenkundig in den Vordergrund, dass die Mitveranlassung durch die zukünftige private Nutzung von untergeordneter Bedeutung ist.
- Reparaturen, die mit Mitteln einer einbehaltenen Mieterkaution durchgeführt werden, sind ebenfalls nachträgliche Werbungskosten. Allerdings ist die einbehaltene Kautions im Jahr der Aufrechnung mit dem Schadensersatzanspruch als Einnahme bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen.

### **Private Kfz-Nutzung: Bruttolistenpreis ist Maßstab**

Seit dem 1.1.1996 ist die private Kfz-Nutzung nach der so genannten 1 v. H.-Regelung zu berechnen. Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung gilt dies sowohl für neue als auch für Gebrauchtfahrzeuge.

Der Bundesfinanzhof hat aktuell bestätigt, dass Bemessungsgrundlage für die private Kfz-Nutzung der (Brutto-) Listenpreis einschließlich Umsatzsteuer ist.

Um die Besteuerung nach der 1 v. H.-Regelung zu vermeiden, bleibt nur der Ausweg, ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu führen.

### **Zusätzlicher Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb**

Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb dürfen nur nach einem pauschalierten Verfahren als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Soweit der ermittelte Pauschalbetrag den Betrag übersteigt, den Arbeitnehmer für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen können, ist nur dieser geringere Betrag berücksichtigungsfähig. Lag der den Unternehmern zugestandene Pauschalbetrag unter der den Arbeitnehmern zugebilligten Pauschale, konnte nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs bisher trotzdem nur der geringere Betrag in Ansatz gebracht werden.

Nach Einführung der Entfernungspauschale ist diese den Unternehmer benachteiligende Rechtsprechung nicht mehr anzuwenden. Ist danach die Entfernungspauschale höher als die tatsächlichen oder pauschaliert zu berechnenden Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb, können Aufwendungen bis zur Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben in Ansatz gebracht werden. Dies geht aus einem Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen hervor.

## **Ermittlung des Gewerbeertrags bei Auflösung der Ansparrücklage**

Wird eine Ansparrücklage vor der Betriebseröffnung (Beginn der Gewerbesteuerpflicht) gebildet, wirkt sich diese folglich gewerbesteuerlich nicht aus. Die gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage in den nachfolgenden Jahren unterliegt jedoch der Gewerbesteuer.

Die Finanzverwaltung hat im Hinblick auf den Sinn und Zweck der entsprechenden Vorschrift darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen der gewinnerhöhende Betrag aus Billigkeitsgründen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht mit einzubeziehen ist. Diese Grundsätze sind bei Existenzgründern entsprechend anzuwenden.

## **Familienversicherung: Sparerfreibetrag ist zu berücksichtigen**

Nicht berufstätige Ehegatten werden bei der Krankenkasse des berufstätigen Ehegatten ohne zusätzlichen Beitrag familienversichert, wenn ihr „Gesamteinkommen“ regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreitet.

Eine Krankenkasse wollte einen Ehegatten nicht mit versichern und begründete ihre Ablehnung damit, dass der Sparerfreibetrag von den erzielten Zinseinnahmen nicht abgezogen werden durfte. Das Bundessozialgericht hat entgegen der früheren Rechtsprechung entschieden, dass als „Gesamteinkommen“ die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts anzusehen ist. Danach musste die Krankenkasse der Familienversicherung stattgeben.

## **Ort des Umsatzes bei Werbeleistungen**

Erbringt ein Unternehmer eine sonstige Leistung auf dem Gebiet der Werbung und ist der Kunde ebenfalls Unternehmer, ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der Kunde sein Unternehmen betreibt. Demnach sind Leistungen ausländischer Unternehmer in Deutschland zu besteuern, wenn der Leistungsempfänger in Deutschland ansässig ist. Leistungen deutscher Unternehmer sind im Ausland steuerbar, wenn der Empfänger der Werbeleistung im Ausland ansässig ist.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs sind diese Regelungen auch anzuwenden, wenn die Leistungen auf dem Gebiet der Werbung nicht direkt an den Werbetreibenden erbracht, sondern an einen Zwischenempfänger geleistet werden. Im Urteilsfall hatte ein Unternehmen die Errichtung von zwei Ausstellungsständen, die Reinigung während der Ausstellung und die Bereitstellung von Personal für den Materialtransport im Rahmen einer Handelsmesse für eine Firma übernommen. Die Firma selbst war nicht der Werbende, sondern hatte die Organisation des gesamten werblichen Auftritts im Rahmen der Messe für einen Auftraggeber übernommen. Für die Leistungen des Unternehmens an die Firma bestimmt sich der Ort der Leistung nach dem Sitzort der Empfängerfirma. Sofern die Empfängerfirma in Deutschland ansässig ist und der Leistungsunternehmer im Ausland, ist die Empfängerfirma Steuerschuldner der entstandenen Umsatzsteuer.

## **Umsatzsteuer bei sale and lease back**

Zur Stärkung der Liquidität oder zur Finanzierung großer Anschaffungsvorgänge werden durch Unternehmen häufig Wirtschaftsgüter veräußert (sale), um anschließend wieder angemietet bzw. geleast (lease back) zu werden. Dabei tritt das Unternehmen als Verkäufer und im Rahmen des Leasing als Mieter/Mietkäufer auf. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin ist umsatzsteuerrechtlich Folgendes zu beachten:

- Dem Verkäufer/Mietkäufer ist der Verkaufsgegenstand trotz der zivilrechtlich wirksamer Veräußerung weiterhin zuzurechnen, wenn der Veräußerer/Mietkäufer mit Zahlung der letzten Mietkaufrate das zivilrechtliche Eigentum erwirbt und er von Anfang an sowohl die Gefahr des Untergangs als auch die Kosten der Instandhaltung trägt.
- Der Verkäufer/Mietkäufer tätigt keine umsatzsteuerbare Lieferung. Sofern er für diesen Vorgang Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert ausgewiesen hat, schuldet er diese trotzdem. Die für den Mietkauf in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann der Mietkäufer nicht als Vorsteuer geltend machen. Da das gesamte Geschäft als Darlehensgewährung des Leasinggebers an den Mietkäufer angesehen wird, steht dem Mietkäufer lediglich ein Vorsteuerabzug aus den Zinszahlungen an den Leasinggeber zu. Der Zinsanteil ergibt sich aus der Differenz zwischen den ursprünglichen Anschaffungskosten und der Summe der Mietkaufpreistraten.

## **Vorsteuerabzug aus der Rechnung einer Domizilgesellschaft**

Ein deutsches Unternehmen bediente sich einer englischen und einer irischen Gesellschaft zur Ausführung von Bauleistungen. Die in den Rechnungen dieser Firmen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge entrichtete das deutsche Unternehmen und zog sie zugleich als Vorsteuer ab. Das

Finanzamt verweigerte den Abzug mit dem Hinweis, dass die Rechnungen von Domizilgesellschaften ausgestellt wurden. Der Bundesfinanzhof gewährte den Vorsteuerabzug:

- Eine Rechnung berechtigt grundsätzlich zum Vorsteuerabzug, wenn der Rechnungsaussteller und der leistende Unternehmer identisch sind.
- Die Angaben im Abrechnungspapier müssen eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des leistenden Unternehmers ermöglichen.
- Aus Rechnungen von so genannten Domizilgesellschaften ist der Vorsteuerabzug nicht schlechthin ausgeschlossen. Nach den Umständen des Einzelfalls kann auch ein „Briefkastensitz“ ausreichen.
- Domizilgesellschaften können sich ihrerseits Subunternehmer zur Erbringung der Leistung bedienen. Es bedarf deshalb besonderer, detaillierter Feststellungen, um die Annahme eines Scheinsitzes zu rechtfertigen.

### ***Vorsteuerabzug bei Reisekosten nach Pauschbeträgen***

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat die gesetzliche Regelung bestätigt, wonach seit dem 1.4.1999 ein Vorsteuerabzug bei Reisekosten nach Pauschbeträgen ausgeschlossen ist. Seit diesem Zeitpunkt ist auch bei Reisekosten eine auf den Namen des Unternehmers lautende Rechnung Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

Nach Auffassung des Gerichts kann ein Vorsteuerabzug insbesondere nicht aus dem Europäischen Gemeinschaftsrecht hergeleitet werden.

### ***Haftung für Aktienkursverlust bei erfundenen und falschen Unternehmenszahlen***

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Frankfurt am Main machen sich Unternehmensvorstände, die durch Bilanzfälschungen, häufige falsche ad hoc-Meldungen und sonstige unrichtige Informationen eine positive Beurteilung des Unternehmens hervorrufen, gegenüber Anlegern schadensersatzpflichtig.

Nach Auffassung des Gerichts führt die wiederholte Veröffentlichung falscher Unternehmenszahlen zu einer dauerhaften positiven Anlagestimmung. Daher liege die Vermutung nahe, dass die falschen Angaben auch Motiv für den Aktienerwerb waren.

# +++Anlage Lohnbüro+++

## **Öffnung und Kenntnisnahme von auch an Arbeitnehmer adressierter Eingangspost**

Eingangspost, die neben der Adresse des Arbeitgebers auch den Namen des Arbeitnehmers, aber nicht den Vermerk „persönlich“ oder „vertraulich“ aufweist, darf ohne Verletzung des Briefgeheimnisses und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von der beim Arbeitgeber zuständigen Poststelle geöffnet werden.

Das hat das Landesarbeitsgericht Hamm<sup>1</sup> entschieden und damit den Antrag einer Arbeitnehmerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgewiesen.

Nach Auffassung des Gerichts lag keine Verletzung des Briefgeheimnisses<sup>2</sup> vor, weil die fraglichen Briefe weder als Privatpost gekennzeichnet waren noch aus dem Absender oder durch spezielle Vermerke ersichtlich war, dass der Arbeitgeber als Mitadressat, vertreten durch die hierfür bevollmächtigten Mitarbeiter, keine Kenntnis vom Inhalt dieser Briefe haben sollte.

<sup>1</sup> LAG Hamm, Urt. v. 19.2.2003, 14 Sa 1972/02, NZA-RR 2003, S. 346.

<sup>2</sup> § 202 StGB.

## **Kündigung wegen Strafanzeige des Arbeitnehmers gegen Vorgesetzten**

In einem vom Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> entschiedenen Fall war arbeitgeberseitig ein Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise fristgemäß gekündigt worden, weil der Arbeitnehmer gegen seinen unmittelbaren Vorgesetzten unberechtigterweise eine Strafanzeige erstattet hatte.

Nach Meinung des Gerichts kann in einer solchen Anzeige eine erhebliche Verletzung einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht durch den Arbeitnehmer liegen, die den betroffenen Arbeitgeber zu einer fristgemäßen Kündigung berechtigen kann. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine vom Arbeitnehmer veranlasste Strafanzeige wissentlich unwahre oder leichtfertig falsche Angaben enthält oder wenn sie in Schädigungsabsicht bzw. aus Rache erfolgt.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 3.7.2003, 2 AZR 235/02, Pressemitteilung Nr. 50/03.

## **Arbeitgeber-Zuschüsse bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern**

Arbeitgeber-Anteile zur gesetzlichen Sozialversicherung eines Arbeitnehmers gehören nach neuer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> nicht zum Arbeitslohn. Die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 62 S. 1 EStG hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung. Zur Frage, ob eine gesetzliche Sozialversicherungspflicht vorliegt, führte der Bundesfinanzhof aus, dass die Entscheidungen des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Sozialversicherungspflicht des Beschäftigungsverhältnisses zu beachten sind. Da auf Grundlage dieses Urteils die Anpassung der Lohnsteuer-Richtlinien<sup>2</sup> vorgesehen ist, kann nach einem bundesweit abgestimmten Erlass<sup>3</sup> die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers über die Sozialversicherungspflicht des Beschäftigungsverhältnisses für die Frage der Steuerfreiheit<sup>4</sup> regelmäßig von den Finanzämtern übernommen werden. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist damit die Entscheidung der Sozialversicherungsträger maßgebend, ob die Arbeitgeber-Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsmitgliedern einer AG oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit steuerfrei sind.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 6.6.2002, VI R 178/97, BStBl II 2003, S. 34, LEXinform-Nr. 0813753.

<sup>2</sup> R 24 Abs. 1 Sätze 4 u. 5 LStR 2002.

<sup>3</sup> FinMin Hessen, Erl. v. 2.6.2003, S 2333 A-14-II B 2a, DStR 2003, S. 1168, FinMin Baden-Württemberg, Erl. v. 14.5.2003, 3 S-2333/90, LEXinform-Nr. 0577550.

<sup>4</sup> § 3 Nr. 62 S. 1 EStG.



## **Betriebsratsanhörung vor Kündigung in der Wartezeit**

Gemäß § 102 BetrVG hat der Arbeitgeber vor jeder Kündigung den Betriebsrat anzuhören und ihm die der Kündigung zu Grunde liegenden Gründe mitzuteilen.

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein<sup>1</sup> ist der Arbeitgeber im Rahmen dieser Mitteilungspflichten während der ersten sechs Beschäftigungsmonate wegen der in diesem Zeitraum bestehenden generellen Kündigungsfreiheit allerdings nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der an ihn von Dritten herangetragenen Beschwerden über den Arbeitnehmer zu überprüfen. Er genügt seiner Mitteilungspflicht, wenn er dem Betriebsrat das sich hieraus für ihn ergebende Werturteil über den Arbeitnehmer mitteilt.

<sup>1</sup> LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 30.10.2002, 5 Sa 345/02, schnellbrief Arbeitsrecht 14/2003, S. 3.

## **Kammerbeiträge als steuerpflichtiger Arbeitslohn**

Arbeitgeber sind verpflichtet, Lohnsteuer für ihre Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen.<sup>1</sup> Wird der Lohnsteuerabzug nicht oder unvollständig vorgenommen, haftet der Arbeitgeber für die Lohnsteuer.<sup>2</sup> Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf<sup>3</sup> sind vom Arbeitgeber übernommene Kammerbeiträge für angestellte Steuerberater als Arbeitslohn der Lohnsteuer zu unterwerfen. Auf Grund der Tatsache, dass die angestellten Steuerberater selbst Mitglied der Steuerberaterkammer sind, werden diese durch die Übernahme der Beiträge von Verbindlichkeiten befreit. Ein überwiegendes eigenbetriebliches Interesse, bei dem kein Arbeitslohn vorliegen würde, liegt nach Meinung des Gerichts nicht vor. Die Haftung des Arbeitgebers für die Lohnsteuerbeträge kann grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung einen Werbungskostenabzug in Höhe der Kammerbeiträge geltend machen kann. Die Grundsätze des Urteils sind auf alle Arbeitnehmer anwendbar, die persönlich Mitglied einer Berufskammer sind.

<sup>1</sup> § 38 Abs. 1 u. 3 EStG.

<sup>2</sup> § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG.

<sup>3</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 3.4.2003, 10 K 3063/00, LEXinform-Nr. 0814915.

## **Geringverdienergrenze: Wieder 325 statt 400 EUR**

Per 1. August 2003 ist die Geringverdienergrenze für Auszubildende wieder auf 325 EUR abgesenkt worden. Zuvor lag sie in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 2003 bei 400 EUR monatlich.

Damit tragen Arbeitgeber seit 1. August 2003 die Sozialversicherungsbeiträge für Auszubildende nur noch dann allein, wenn das monatliche Entgelt nicht über 325 EUR liegt. Wird dieser Wert durch Einmalzahlungen wie etwa Urlaubs- oder Weihnachtsgeld überschritten, findet eine paritätische Verteilung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (GSV-Beiträge) nur für die Beitragsanteile statt, die auf den übersteigenden Betrag entfallen.

Beispiel 1:

Ein Auszubildender (Ausbildungsbeginn 1. 7. 2002) erhält eine Ausbildungsvergütung von monatlich 350 EUR.

Lösung:

1. 8. 2002 bis 31. 3. 2003: Arbeitgeber und Auszubildender tragen die GSV-Beiträge jeweils zu 50 %.

1. 4. 2003 bis 31. 7. 2003: Der Arbeitgeber trägt die GSV-Beiträge allein.

Ab 1. 8. 2003: Arbeitgeber und Auszubildender tragen die GSV-Beiträge jeweils zu 50 %.

Beispiel 2:

Ein Auszubildender (Ausbildungsbeginn 1. 4. 2003) erhält eine Ausbildungsvergütung von monatlich 300 EUR und zusätzlich im Mai ein Urlaubs- sowie im November ein Weihnachtsgeld von jeweils 100 EUR.

Lösung:

Grundsätzlich trägt der Arbeitgeber die GSV-Beiträge allein. Im Monat Mai wurden insgesamt 400 EUR nicht überschritten, damit entfielen auch in diesem Monat die GSV-Beiträge voll auf den Arbeitgeber. Im Monat November wird der Grenzwert von 325 EUR überschritten. Der Arbeitgeber trägt daher die Beiträge aus 325 EUR allein, aus 75 EUR tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge jeweils zur Hälfte.

Übrigens: Die besonderen Vorschriften für Mini-Jobber (etwa pauschale Beiträge bei einem Arbeitsentgelt bis 400 EUR) gelten für Auszubildende nicht. Ebenso wenig findet auf diesen Personenkreis die Gleitzone Regelung (= niedrigere Arbeitnehmer-Beiträge im Bereich von 400,01 EUR bis 800 EUR) Anwendung.

## **Studenten: Neue KV-Beiträge für das Wintersemester**

Studenten können sich im Rahmen der studentischen Krankenversicherung (z. B. bei der AOK) gesetzlich krankenversichern. Dieser kostengünstige Krankenversicherungsschutz kann grundsätzlich bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters - längstens bis Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird - in Anspruch genommen werden. Verlängerungen auch über diese Zeit hinaus sind möglich, beispielsweise wegen der Geburt und anschließenden Betreuung eines Kinds.

## **Günstige Beiträge**

Im gerade auslaufenden Sommersemester 2003 betragen die Beiträge für die studentische Krankenversicherung (und zwar einheitlich für alle gesetzlichen Krankenkassen, da vom Bundesministerium für Gesundheit so festgesetzt) monatlich 45,67 EUR und 7,92 EUR für die Pflegeversicherung.

Ab dem Wintersemester 2003/2004 erhöhen sich die Beträge für die Krankenversicherung auf 46,60 EUR pro Monat. Der Beitrag zur Pflegeversicherung bleibt unverändert.

## **Krankengeld: Entgeltbescheinigung geändert**

Damit die Krankenkasse im Falle eines Falles zum Beispiel das zustehende Krankengeld richtig berechnen kann, füllen die Arbeitgeber eine entsprechende Verdienstbescheinigung aus. Da sich das Krankengeld am Netto-Lohn orientiert und seit geraumer Zeit auch Einmalzahlungen in die Berechnung einfließen, sind neben allgemeinen Angaben zur Beschäftigung insbesondere Auskünfte über das laufende Arbeitsentgelt sowie Einmalzahlungen von großer Wichtigkeit.

In letzter Zeit machen immer mehr Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch, Arbeitsentgelt zum Zweck der Altersvorsorge umzuwandeln. Zusätzlicher Vorteil neben der verbesserten Absicherung für das Alter: Das umgewandelte Arbeitsentgelt ist in bestimmtem Umfang steuer- und beitragsfrei. Daraus resultieren für die Krankenkassen Besonderheiten bei der Krankengeldberechnung. Entsprechend wurde der von den Krankenkassen herausgegebene Vordruck „Entgeltbescheinigung“ in den Fragebereichen „Arbeitsentgelt“ sowie „Einmalzahlungen“ modifiziert. Damit kann sowohl die Umwandlung von laufendem als auch von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt so erfasst werden, dass die Beträge sachlich richtig bei der Krankengeldberechnung berücksichtigt werden.

## **Besonderheiten bei der Gleitzone**

Für die Berechnung der Arbeitnehmer-Beiträge wird seit 1. April 2003 bei Arbeitsentgelten innerhalb der Gleitzone (400,01 bis 800,00 EUR) ein gemindertes Brutto-Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt. Damit erhalten diese Arbeitnehmer (im Vergleich zur Beitragsberechnung für Entgelte außerhalb der Gleitzone) ein höheres Netto-Arbeitsentgelt. Dieser Umstand soll im Umkehrschluss aber nicht dazu führen, dass niedrigere Beiträge zu höheren Sozialleistungen führen. Entsprechend ist in die „Entgeltbescheinigung“ das tatsächliche (nicht das beitragspflichtige) Brutto-Arbeitsentgelt einzutragen. Aus diesem Betrag wird ein fiktives Netto-Arbeitsentgelt auf der Basis der allgemeinen Beitragsermittlungsgrundsätze - also ohne Berücksichtigung der besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für die Gleitzone - ermittelt.

Die aktuellen Entgeltbescheinigungen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse (z. B. AOK) oder auch über das Internet (z. B. [www.aok-business.de](http://www.aok-business.de)).

## **Altersbegrenzung bei Prämienregelung grundsätzlich zulässig**

Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt können Ansprüche auf Prämienzahlung grundsätzlich an ein bestimmtes Höchstalter des Arbeitnehmers geknüpft werden.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall klagte ein Bauleiter gegen ein Bauunternehmen auf Zahlung einer Betriebszugehörigkeitsprämie.

Der Arbeitnehmer war in Folge der Schließung des Unternehmens nach 44-jähriger Zugehörigkeit ausgeschieden. Der Sozialplan sah neben einer Abfindungszahlung auch noch eine besondere Prämie vor, die sich an der Dauer der Betriebszugehörigkeit orientierte. Diese sollte aber nur den Arbeitnehmern gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Betriebsschließung noch nicht das 60. Lebensjahr erreicht hatten. Zur Begründung hieß es, die älteren Arbeitnehmer hätten die Möglichkeit eines vorgezogenen Ruhestands und seien deshalb finanziell besser abgesichert. Der klagende Arbeitnehmer, der drei Monate vor der Betriebsschließung seinen 60. Geburtstag gefeiert hatte, vertrat vor Gericht die Auffassung, wonach die Altersbegrenzung ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sei.

Das Gericht vertrat jedoch die Ansicht, dass eine Altersbegrenzung nicht zwingend eine unzulässige Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer darstelle. Das Unternehmen habe schließlich einen wichtigen und einleuchtenden Grund für die Begrenzung nennen können.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 7 Ca 4525/02, dpa-Mitteilung

### **Keine Lohnfortzahlung bei Umzug während Krankheit**

Wer während einer Krankschreibung einen Umzug organisiert, riskiert nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt seinen Anspruch auf Krankenlohn.<sup>1</sup>

In dem Fall hatte sich ein Arbeitnehmer für vier Wochen krankschreiben lassen und in dieser Zeit seinen privaten Umzug organisiert. Von seinen Vorgesetzten wurde er mehrfach über Mobiltelefon auf der Autobahn angetroffen. Sie zogen darauf hin den Beweiswert seines ärztlichen Attests in Zweifel und verweigerten den Krankenlohn von 2.000 EUR.

Nach Ansicht des Gerichts hätte der Arbeitnehmer nachweisen müssen, dass er in der fraglichen Zeit tatsächlich nicht in der Lage war, seine Arbeit zu verrichten. Ein ärztliches Attest allein ist nach Auffassung der Richter noch keine Garantie für einen Anspruch auf Krankenlohn.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 7 Ca 3836/02, dpa-Mitteilung v. 22.07.2003.

### **Auch Schwerbehinderten kann wegen Krankheit gekündigt werden**

Auch schwer behinderten Arbeitnehmern kann grundsätzlich wegen Krankheit gekündigt werden.

In dem vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall hatte eine schwer behinderte Arbeitnehmerin wegen verschiedener Krankheiten bis zu 48 Fehltage jährlich aufzuweisen.<sup>1</sup> Insgesamt fehlte sie seit ihrem Arbeitsbeginn 1990 an 488 Arbeitstagen, wodurch der Arbeitgeber Krankenlohn in Höhe von rund 36.000 EUR zu zahlen hatte. Der Arbeitgeber sprach schließlich eine krankheitsbedingte Kündigung aus.

Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich auf Grund der hohen Fehlquoten der Arbeitnehmerin bei dem Arbeitsverhältnis um ein „sinnentleertes Austauschverhältnis“. Der Arbeitgeber habe aber einen Anspruch darauf, für regelmäßige Lohnzahlungen auch regelmäßige Arbeit des Arbeitnehmers zu erhalten. Werde dieses Gleichgewicht so nachhaltig gestört, dürfe auch einem schwer behinderten Arbeitnehmer gekündigt werden.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 7 Ca 2396/03, dpa-Mitteilung.

### **Kündigung rechtens auch bei nicht gegen Vorgesetzten gerichteter Straftat**

Straftaten eines Mitarbeiters rechtfertigen auch dann dessen Kündigung, wenn sie sich nicht unmittelbar gegen den Arbeitgeber richten.

In dem vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall hatte ein Autoverkäufer einem Kunden ohne dessen Wissen einen Unfallwagen verkauft.<sup>1</sup> Auch im Kaufvertrag fand sich kein Hinweis auf den Unfall. Stattdessen änderte der Verkäufer später das im Betrieb verbliebene Exemplar des Kaufvertrags und trug einen Unfallschaden ein. Als diese Vorgehensweise entdeckt wurde, kündigte der Arbeitgeber dem Verkäufer.

Das LAG hielt die Kündigung für korrekt. Eine Kündigung ist gerechtfertigt, wenn durch die Straftat das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter zerstört oder zumindest nachhaltig beeinträchtigt wird. Der Arbeitnehmer hat mit der Urkundenfälschung in gravierender Weise gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen.

### **Nicht jedes unentschuldigte Fehlen rechtfertigt Abmahnung**

Nicht jedes unentschuldigte Fehlen am Arbeitsplatz rechtfertigt gleich eine Abmahnung.

In einem vom Landesarbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall sollte eine Arbeitnehmerin an zwei unmittelbar vor und nach ihrem Urlaub liegenden Samstagen Überstunden leisten.<sup>1</sup> Die Überstunden waren erst wenige Tage zuvor beim Betriebsrat angemeldet worden. Die Arbeitnehmerin fehlte daraufhin unentschuldigt an den beiden Tagen. Später wies sie darauf hin, dass sie ihren Urlaub schon Monate vorher genehmigt bekommen habe, die Überstunden aber kurzfristig angesetzt worden seien. Zu diesem Zeitpunkt aber habe sie die an sich arbeitsfreien Samstage bereits in ihre Urlaubsplanung einbezogen. Der Arbeitgeber mahnte sie daraufhin ab.

Nach Auffassung des Gerichts waren die beiden Abmahnungen jedoch nicht verhältnismäßig und eine Überreaktion. Der Arbeitnehmerin könne nicht vorgeworfen werden, an den beiden Tagen gefehlt zu

---

<sup>1</sup> Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, 10 Sa 233/02, dpa-Meldung v. 08.07.03.

haben. Die Frau habe in Anbetracht ihres lange zuvor geplanten Urlaubs nicht damit rechnen müssen, ausgerechnet an diesen beiden Tagen zum Überstundeneinsatz herangezogen zu werden.

<sup>1</sup> LAG Frankfurt, 2/1 Sa 1441/02, dpa-Meldung v. 29.07.2003.

### **Fremdmeldung bei der "Stechuhr" rechtfertigt Kündigung**

Wer seine Arbeitszeit an der so genannten "Stechuhr" von Kollegen eingeben lässt, obwohl er nicht am Arbeitsplatz ist, riskiert nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz die Kündigung.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin das Zeiterfassungsgerät von anderen Personen mit ihrem Chip betätigen lassen, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt ihre Arbeit bereits beendet hatte. Als der Arbeitgeber hiervon Kenntnis erlangte, sprach er ohne vorherige Abmahnung eine ordentliche Kündigung aus.

Nach Ansicht des Gerichts rechtfertigt ein Missbrauch des Zeiterfassungsgeräts die Kündigung des Mitarbeiters auch ohne vorherige Abmahnung. Mit der Installation eines Zeiterfassungsgeräts müsse jedem Arbeitnehmer bewusst sein, dass er höchstpersönlich zu Arbeitsbeginn und -ende sowie vor und nach einer Arbeitspause das Gerät bedienen müsse. Ein entsprechendes Fehlverhalten stellt einen gravierenden Vertrauensbruch dar und ist daher grundsätzlich nicht entschuldbar.

<sup>1</sup> LAG Rheinland-Pfalz, 9 Sa 493/02, dpa-Meldung v. 14.07.2003.

### **Betriebliche Altersversorgung – kein vorzeitiger Rückkauf**

Bei zum Zweck der Altersversorgung abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen im Rahmen einer betrieblichen Altersvorsorge besteht auch dann kein Anspruch des Arbeitnehmers, sich den Rückkaufwert der Versicherung auszahlen zu lassen, wenn die Anwartschaft unverfallbar ist und er - z. B. auf Grund eines Schlaganfalls und einer hierdurch eingetretenen Erwerbsunfähigkeit - auf finanzielle Mittel dringend angewiesen ist. So eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Das Gericht erkannte durchaus an, dass es dem Billigkeitsgefühl widerspricht, dass der bedürftige Arbeitnehmer auf den schlummernden Vermögenswert nicht sofort zugreifen kann. Bei der den vorzeitigen Rückkauf ausschließenden gesetzlichen Bestimmung handle es sich jedoch um einen gezielten sozialpolitisch motivierten Eingriff in den Grundsatz der Vertragsfreiheit. Aus übergeordneten Gründen sollen die steuerbegünstigt angesparten Mittel wirklich nur für den vorgesehenen Versorgungszweck der Alterssicherung, und zwar erst ab dem festgesetzten Auszahlungszeitpunkt, zur Verfügung stehen.

Das Grundrecht auf Eigentum sei durch eine solche Handhabung nicht verletzt. Dem betroffenen Arbeitnehmer bleibe der Anspruch auf die Versicherungsleistung erhalten. Die vorübergehende Verfügungsbeschränkung sei als Ausprägung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinzunehmen.

### **Headhunting grundsätzlich zulässig**

Private Arbeitsvermittler, so genannte Headhunter, dürfen fremde Arbeitnehmer unter deren privater Telefonnummer anrufen, um sie abzuwerben. Dies hat das Oberlandesgericht Jena klargestellt. Solche Anrufe seien nicht wettbewerbswidrig, wenn sie kurz und sachlich gehalten werden und weder aufdringlich, bedrängend oder sonst wie belästigend sind.

Ausdrücklich verneinte das Gericht eine Gleichsetzung mit unaufgeforderten Telefonanrufen zum Zweck des Kundenfangs. Durch den Anruf eines Headhunters werde der Angerufene nämlich in seiner sozialen Sphäre als potenzieller Arbeitnehmer hinsichtlich der Veränderung seiner Arbeitsbiografie angesprochen, nicht aber lediglich zum Objekt einer Werbemaßnahme mit Absatzinteresse eines Gewerbetreibenden gemacht.

### **Insolvenzverwalter hat besonderes Kündigungsrecht**

Der Insolvenzverwalter kann Arbeitsverhältnisse mit einer Kündigungsfrist von höchstens drei Monaten zum Monatsende kündigen. Dieses besondere Kündigungsrecht besteht auch in dem Fall, dass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis bereits einmal mit einer längeren Frist gekündigt hat.

Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hervor. Der Insolvenzverwalter mache im Fall der Betriebsstilllegung nämlich von einem besonderen Kündigungsrecht Gebrauch, durch das der bisherige Kündigungssachverhalt verändert wird.

## ***Pauschale Besteuerung von gebietsfremden Künstlern in Deutschland***

Das Europarecht gewinnt auch bei der Einkommensteuer zunehmend an Einfluss. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften befasste sich mit der Klage eines niederländischen Künstlers gegen die in Deutschland vorgenommene pauschale Besteuerung seines in Deutschland erzielten Einkommens. Dem Urteil sind folgende Kernaussagen zu entnehmen:

- Versagt ein Mitgliedsstaat Gebietsfremden bestimmte Steuervergünstigungen, so ist das in Anbetracht der objektiven Unterschiede zwischen der Situation Gebietsfremder, die lediglich einen Teil ihres Einkommens im Mitgliedsstaat erzielen und Gebietsansässiger, bei denen das Welteinkommensprinzip anzuwenden ist, im Allgemeinen nicht diskriminierend.
- Eine pauschale Besteuerung verstößt jedoch gegen das Europarecht, wenn den Gebietsfremden nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, individuelle Betriebsausgaben anzusetzen und die pauschale Besteuerung deshalb zu einer höheren Belastung als eine individuelle Besteuerung führt.

In dem entschiedenen Fall führte eine Vergleichsrechnung mit individueller Besteuerung zu einem Steuersatz von 26,5 v. H., der damit über dem pauschalen Steuersatz von 25 v. H. lag.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.